Bekanntmachung
der Stadt Lüdenscheid

S a t z u n g
der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Brügge
vom 19.04.99

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 22.03.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den im beigefügten Plan gekennzeichneten Bereich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Werbeanlagen.

§ 2
Bauvorschriften

(1) Werbeanlagen auf teilweise gewerblich genutzten Grundstücken sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur an der Gebäudestraßenfront angebracht werden. Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoßbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses (OG), höchstens jedoch 1 m über Oberkante Fußboden des I. OG angebracht werden.

Es sind zulässig:

a) Flächige Werbeanlagen mit einer Werbefläche je Gewerbeeinheit von maximal 3,0 m², einer Höhe bis zu 0,5 m und einer Tiefe von 0,25 m.

b) Flächige Werbeanlagen, die in Einzelbuchstaben ausgeführt werden, sind bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig, ansonsten gilt Abs. 1a).

c) Werbeausleger bis zu einer maximalen Fläche von 0,8 m x 0,8 m, einer Auskragung von 0,95 m und einer Tiefe von 0,25 m.

(2) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine flächige Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig.

(3) Auf Grundstücken und an Gebäuden mit ausschließlich gewerblicher Nutzung sind Werbeanlagen allgemein zulässig, die in der Höhenanordnung Abs. 1 Satz 2 entsprechen müssen. Auf diesen Grundstücken dürfen jeweils nicht mehr als 3 Werbeanlagen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom jeweiligen Betrachter gleichzeitig wahrgenommen werden können. Großflächige Werbeanlagen ab einer Größe von 2,0 m² werden auf

eine Werbefläche je Grundstück begrenzt. Die maximale Größe darf 3,80 m x 2,70 m (Euroformat der Werbetafeln) nicht überschreiten.

(4) Plakatsäulen sind im öffentlichen Verkehrsraum zulässig für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche o.ä. Veranstaltungen. Die jeweils freie Fläche der Säule darf auch für andere Werbung verwendet werden.

(5) An Buswartehallen ist eine Produkt-, Fremd- bzw. Erinnerungswerbung bis zu einer Gesamtfläche von 2 m² zulässig.

(6) Werbeanlagen an und auf dem Brückenbauwerk der Bahn sind nicht zulässig.

(7) Nicht zulässig sind: Periodische Wechselwerbung, Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung und Dachwerbung.

(8) Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart der Grundstücke und Gebäude ist die Werbeanlage zu beseitigen.

§ 3
Abweichungen

(1) Im Einzelfall können Abweichungen von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 zugelassen werden bei Grundstücken, die im Hintergelände liegen und von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht wahrgenommen werden können.

(2) Im Einzelfall können Abweichungen von § 2 Abs. 2 Satz 1 zugelassen werden, wenn die Größe der teilweise gewerblich genutzten Grundstücke oder Gebäude zusätzliche Werbeanlagen erfordert. Dabei dürfen je Gewerbeeinheit nicht mehr als 3 Werbeanlagen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom Betrachter gleichzeitig wahrgenommen werden können.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (BauO NW) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften im Gebiet der Wohnumfeldverbesserung Ortsteil Brügge vom 10.05.1988 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 16.04.95 Die Bürgermeisterin

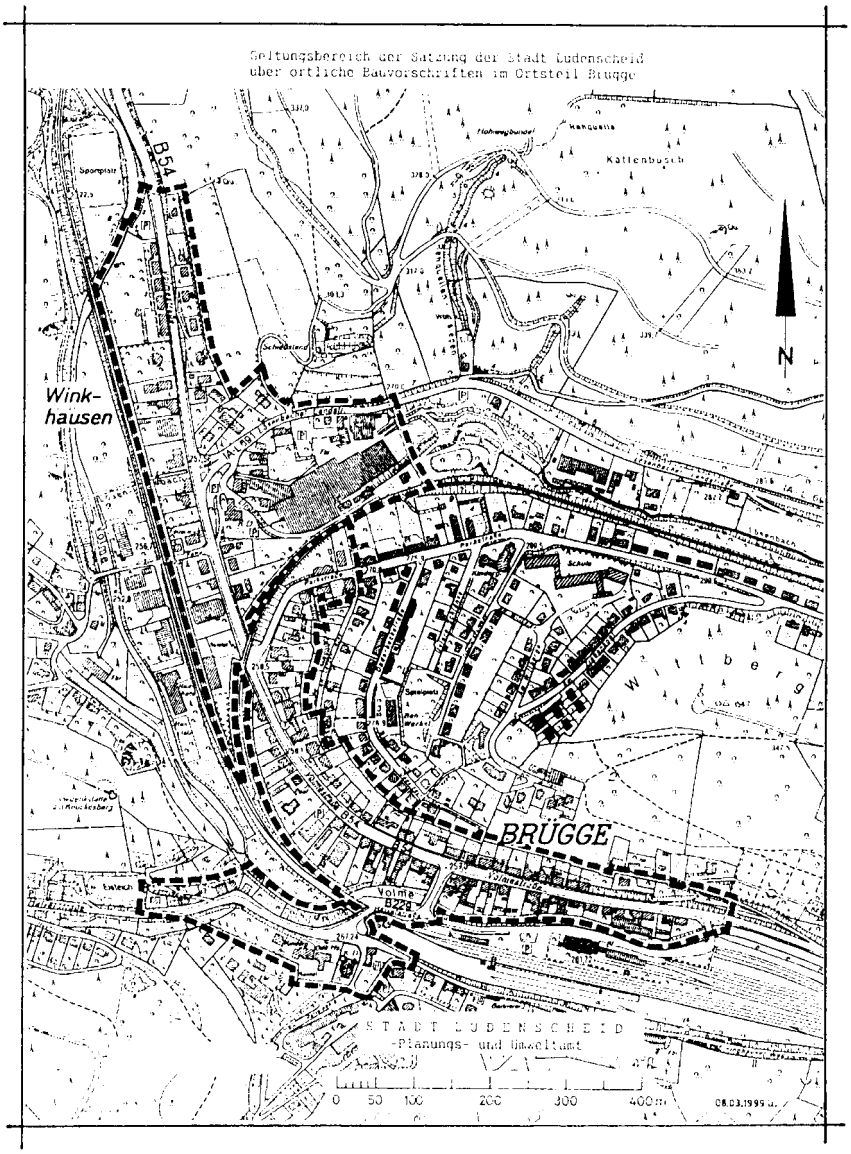
Geltungsbereich der Satzung der Stadt Ludenscheid
über örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Brügge
B54
Winkhausen
Kattenbusch
N
Wilberg
BRÜGGE
Volme
B229
STADT LUDENSCHEID
-Planungs- und Umweltamt
0 50 100 200 300 400m
08.03.1999